

Z w i s c h e n

dem Land Niedersachsen - Straßenbauverwaltung -,
vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Aurich (NLStBV- GB Aurich)

- nachstehend „Land“ genannt -

und

der Stadt Aurich, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend „Stadt“ genannt -,

wird folgende

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Land und die Stadt kommen überein, den Streckenabschnitt der L34 im Ortsdurchfahrtsbereich von Aurich von der Einmündung B72 bis einschl. der Einmündung L34/Jann-Berghaus- Straße umzubauen. Der Baubeginn liegt im Abschnitt 10 der L34 in Station 20 (km 0,037) und das Bauende in Station 520 (km 0,535). Die Baumaßnahmen umfassen den Umbau der Ortsdurchfahrt bei Grunderneuerung der baulichen Anlagen. Im Anschluss an diese Baustrecke wird der Knotenpunkt L34/ K130 in einen Kreisel umgebaut (Bauende, Abschnitt 20, Station 75⁰(km 0,665). Für diese Baumaßnahme wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (2) Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach dem am 04.10.2021 von der Stadt aufgestellten und am 17.12.2021 für den Landesanteil zur Ausführung genehmigten Entwurf -einschließlich Kostenberechnung und Kostenanteilsberechnung-. Die genehmigten Unterlagen liegen der Stadt vor. Die Lagepläne sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind neben dem in §1(2) genannten Ausführungsentwurf, das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Absicherung der Umbaumaßnahme erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 378 der Stadt.
- (5) Mit Abschluss dieser Vereinbarung und Durchführung dieser Baumaßnahme wird die am 21.01./28.01.1977 geschlossene Vereinbarung für den Umbaubereich der Ortsdurchfahrt überholt und für den umzubauenden Streckenabschnitt gegenstandslos. Weitere Vereinbarungen, wie z.B. zur Durchführung des Winterdienstes bleiben unberührt.
- (6) Die Verteilung der Ingenieurkosten ist in der Vereinbarung vom 03.02./12.02.2021 geregelt.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Das Land führt die Baumaßnahme (§ 1(1)) federführend im Einvernehmen mit der Stadt durch. Die Bauvorbereitung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Bauüberwachung und Abrechnung wird im Wesentlichen von dem von der Stadt beauftragten Ingenieurbüro übernommen.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Stadt und das Land gemeinsam abgenommen. Das Land überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt. Nach Übergabe der Bauteile teilt die Stadt dem Land etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt beseitigt vor Baudurchführung die Bäume und führt erforderliche Kompensationsmaßnahmen durch.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gehwege und Parkstreifen

- (1) Das Land trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der Radfahrstreifen, der Rinnen, Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen an die kommunale Regenwasserkanalisation. An der Herstellung der gemeinsamen Geh-/Radwegabschnitte beteiligt sich das Land zu 50%.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau von Gehwegen und Gehweganschlüssen einschließlich der Borde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Kosten für den Rückbau der Parkstreifen und die Neuanlage von Parkstreifen werden ebenfalls von der Stadt getragen. Die Warteflächen der Bushaltestellen sind Gehweganlagen und als solche von der Stadt zu tragen.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Geh- und Radwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Regenwasserkanal entwässert. Die bestehenden Regenwasserkanäle werden zum Teil ergänzt. Kostenträger für den Regenwasserkanal ist die Stadt.
- (2) Die Baukosten für Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen sind dem Straßenbau zuzuordnen.
- (3) Sollten nach Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme Umbauten oder Sanierungsmaßnahmen an Anlagen der Regenwasserkanalisation erforderlich werden, trägt die Stadt sämtliche Kosten einschließlich der Straßenbauleistungen.

- (4) Soweit Umbauten am Straßenkörper nach Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme auch Änderungen des Regenwasserkanals erfordern, ist die Stadt folgepflichtig.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind das NStrG, die Straßenkreuzungsverordnung und die Straßen-Kreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Der Umbau des Knotenpunktes L34/K130 ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen hat die Stadt im Vorfeld der Baudurchführung veranlasst. Bestehende Verträge sind zu beachten und bei Bedarf anzupassen.
- (2) Die Kostentragung für die Maßnahme nach Absatz 1 regelt sich nach den bestehenden Verträgen zwischen den Leitungs- und Straßenbulasträgern.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert geregelt. Änderungen sind dem Land mitzuteilen.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt und getragen.
- (2) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten und Vermessungskosten werden von der Stadt getragen.
- (3) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens des Landes beantragt. Das Land nimmt am Grenztermin teil. Die Kosten trägt die Stadt.

§ 8**Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und –räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Land und der Stadt geteilt.

§ 9**Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG. Die Kosten der Erneuerung der Fußgängerlichtsignalanlagen trägt das Land.

§ 10**Straßenbeleuchtung**

Die Stadt trägt die Kosten für Entfernung der vorhandenen Straßenbeleuchtung sowie die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der durch die Stadt geplanten Straßenbeleuchtung.

§ 11**Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen entlang der L34 geplanten gemeinsamen Geh- und Radweg werden jeweils zu 50% von der Stadt und dem Bund getragen, soweit die Kosten nicht die Anlieger zu tragen haben. Die Kosten für die Angleichung der Zufahrten im Gehwegbereich oder im Bereich der Parkstreifen trägt die Stadt.

§ 12**Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Das Land und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Land. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landes Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird das Land der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die Kostenanteile übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an das Land zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber dem Land mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat dieser Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

III. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und Pflege von Grünstreifen und -anlagen der Stadt obliegen.
- (3) Die gemeinsamen Geh-/ Radwege und Gehwege werden von der Stadt verkehrssicher unterhalten. Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und Baulast für den Gehweg bzw. den kombinierten Geh- und Radweg und führt hierfür die Reinigung und den Winterdienst durch. Soweit bauliche Unterhaltungsmaßnahmen und Erneuerungen der Verkehrsfläche des gemeinsamen Geh- und Radweges durchgeführt werden müssen, werden die Kosten je zur Hälfte von der Stadt und dem Land getragen. Die Kostenbeteiligung des Landes bedarf der vorherigen Abstimmung.
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt das Land der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 15

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.

Für die Stadt:
Stadt Aurich

Aurich,

Für das Land:
NLStBV-GB Aurich
Im Auftrage:

Aurich,

.....
Bürgermeister
(Unterschrift und Siegel)

.....
(Unterschrift und Siegel)